



**Ziel** des Dokuments



**Aufgaben und Verantwortlichkeiten**  
der Krisenorgane der  
Bundesverwaltung



**Übersicht** – die Krisenorgane der  
Bundesverwaltung



**ZOOM: die Krisenorganisation des**  
**Bundesverwaltung**

- Politisch-strategischer Krisenstab (PSK)
- Operativer Krisenstab (OPK)
- Basisorganisation Krisenmanagement (BOK)

# Ziel des Dokuments

Die Krisenbox enthält eine Beschreibung aller Krisenorgane bzw. aller Organe der Bundesverwaltung, die während oder vor einer Krise aktiv sind. Sie beschreibt auch die Koordinationsmechanismen zwischen diesen Gremien, die zugehörigen Rechtsgrundlagen. In einem als intern eingestuften Anhang finden Sie auch die Kontaktpersonen der erwähnten Gremien.

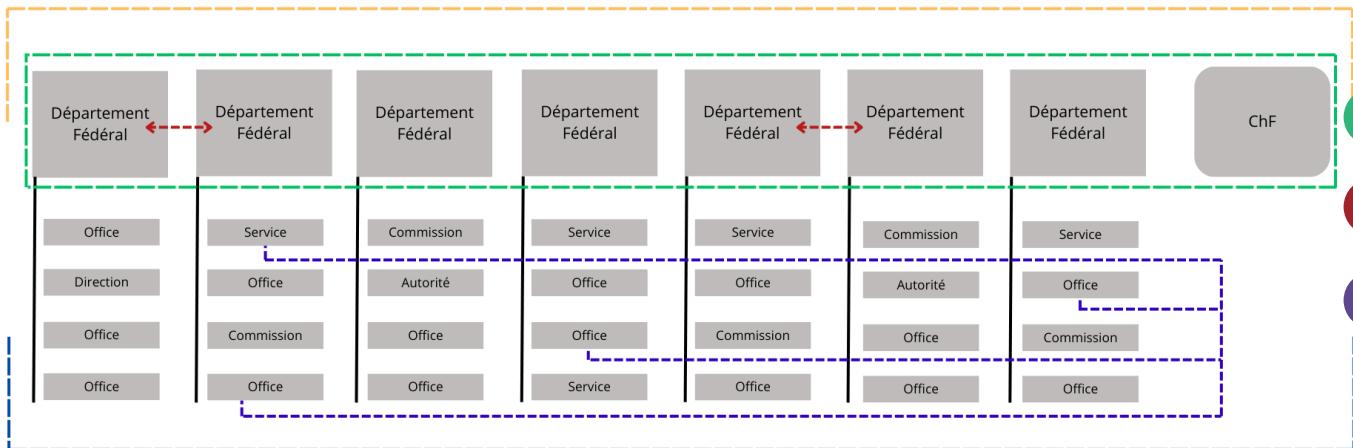
## Zielpublikum

Für das gesamte Personal der Bundesverwaltung, das die Krisenorganisation kennen lernen möchte.

# Übersicht

2

## Überdepartementale Krisenstäbe



1

## Unterstützung im Bereich Krisenmanagement

8

Krisenstäbe der Bundeskanzlei und der Departemente

2

Interdepartementale Krisenstäbe

18

Krisenstäbe oder Einsatzorganisationen auf Stufe Ämter

+

6 Weitere relevante Organe

# Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1

## Unterstützung im Bereich Krisenmanagement

- [Basisorganisation für Krisenmanagement \(BOK\)](#), S.7

2

## Überdepartementale Krisenstäbe

- [Politisch-strategischer Krisenstab \(PSK\)](#), S.8
- [Operativer Krisenstab \(OPK\)](#), S.9

2

## Interdepartementale Krisenstäbe

- [Sonderstab Geiselnahme und Erpressung \(SOGE\)](#), S.10
- [Sonderstab Asyl \(SONAS\)](#), S.12

8

## Krisenstäbe der Bundeskanzlei und der Departemente

- [Departementaler Krisenstab BK](#), S.13
- [Departementaler Krisenstab EDA](#), S.14
- [Departementaler Krisenstab EDI](#), S.16
- [Departementaler Krisenstab EJPD](#), S.18
- [Departementaler Krisenstab VBS](#), S.19
- [Departementaler Krisenstab EFD](#), S.20
- [Departementaler Krisenstab WBF](#), S.21
- [Departementaler Krisenstab UVEK](#), S.22

18

## Krisenstäbe oder Einsatzorganisationen auf Stufe Ämter

- [Krisenmanagement-Zentrum EDA \(KMZ\)](#), S.25
- [Einsatzorganisation MeteoSchweiz \(Met\)](#), S.27
- [Einsatzorganisation Bundesamt für Gesundheit \(BAG\)](#), S.29
- [Krisenstab Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#), S.30
- [Einsatzorganisation Bundesamt für Polizei \(federal police\)](#), S.31
- [Koordinationsstab Asyl Staatsekretariat für Migration \(SEM\)](#), S.33
- [Sonderstab Ereignis Nachrichtendienst des Bundes \(NDB\)](#), S.34
- [Kommando Operationen \(Kdo Op\)](#), S.35
- [Nationale Alarmzentrale \(NAZ\)](#), S.36
- [Krisenstab Staatssekretariat für internationale Finanzfragen \(SIF\)](#), S.39
- [Krisenstab Bundesamt Zoll und Grenzsicherheit \(BAZG\)](#), S.40
- [Krisenstab Bundesamt für Landwirtschaft \(BLW\)](#), S.41
- [Krisenstab Wirtschaftliche Landesversorgung \(WL\)](#), S.42
- [Krisenstab Bundesamt für Zivildienst \(ZIVI\)](#), S.43
- [Krisenstab Bundesamt für Zivilluftfahrt \(BAZL\)](#), S.44
- [Krisenstab Bundesamt für Energie \(BFE\)](#), S.45
- [Krisenstab Bundesamt für Straßen \(ASTRA\)](#), S.46
- [Führungsorganisation Bundesamt für Umwelt \(BAFU\)](#), S.48

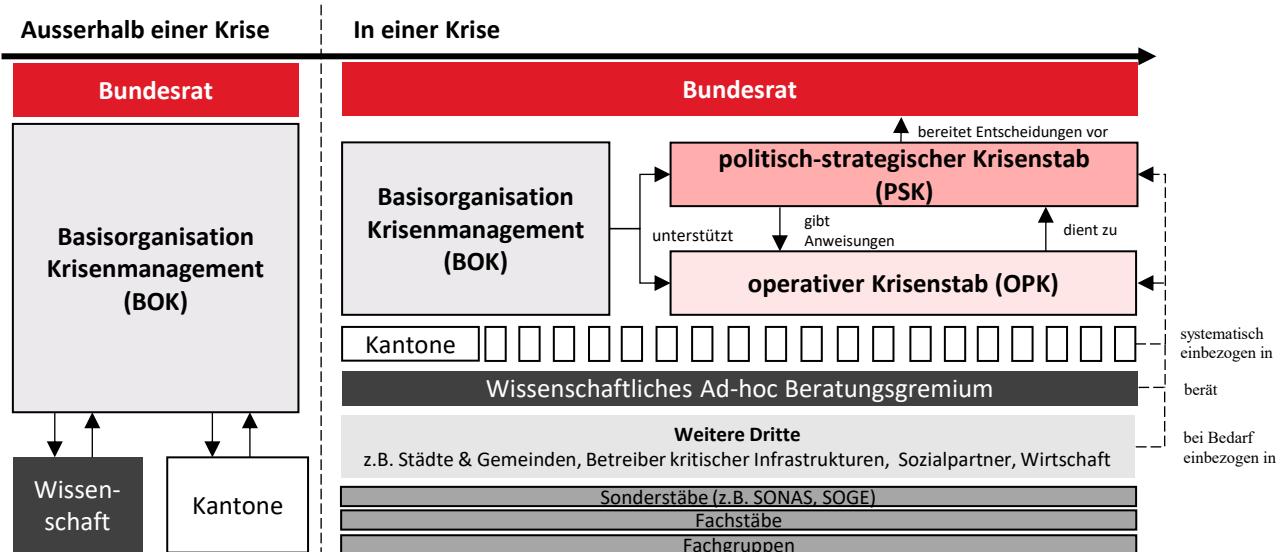
6

## Weitere relevante Organe

- [Bundesstab Bevölkerungsschutz \(BSTB\)](#), S.49
- [Koordination des Verkehrswesens in Ausnahmesituationen \(KOVE\)](#), S.50
- [Bundesamt für Cybersicherheit \(BACS\)/ Nationales Zentrum für Cybersicherheit NCSC](#), S.53
- [Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft \(LANER\)](#), S.55
- [Fachstab Naturgefahren des Bundes \(FS NG Bund\)](#), S.58
- [Fachstab Trockenheit \(FST\)](#), S.59



# Krisenorganisation des Bundesverwaltung

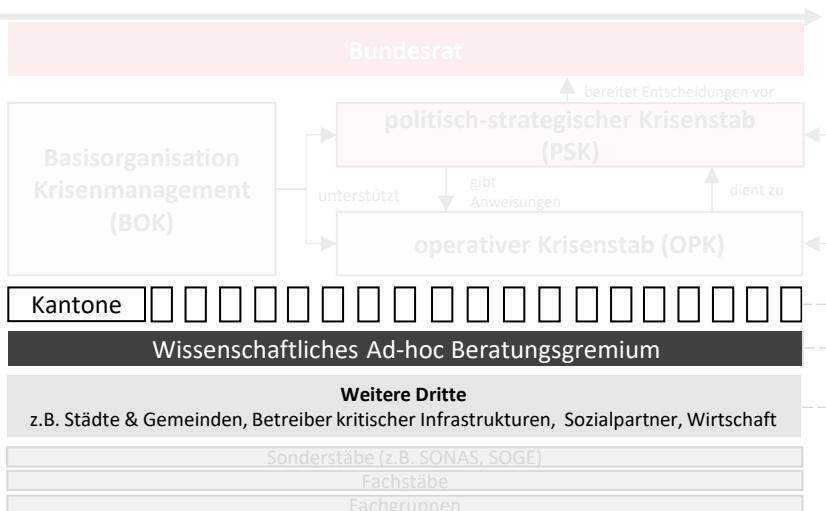


# Krisenorganisation des Bundesverwaltung

Ausserhalb einer Krise



In einer Krise



Vertretende der Kantone werden systematisch in den PSK und OPK einbezogen.

systematisch einbezogen in  
berät  
bei Bedarf einbezogen in

In einer Krise kann sich zusätzliche wissenschaftliche Expertise für ein effektives und effizientes Krisenmanagement als sehr nützlich erweisen und der Bundesverwaltung bei der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen helfen.

Letztendlich trägt aber die Politik die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen.

# Unterstützung zur Krisenstäbe

## Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK)

### Rechtliche Grundlage

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20.12.2024 ([SR 172.010.8](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Basisorganisation Krisenmanagement (BOK) ist über alle Lagen aktiv. Sie erbringt Leistungen aus einem vordefinierten Katalog ([Link zu den Leistungen](#)) und unterstützt die Bundesverwaltung ausserhalb, vor, während und nach einer Krise. In einer Krise unterstützt sie den PSK und den OPK bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und kann bei Bedarf auch weitere Krisenstäbe der Bundesverwaltung unterstützen, beraten und begleiten.

Die Basisorganisation Krisenmanagement (BOK) ist keine eigenständige Parallelstruktur, sondern als Organisation, die aus unterschiedlichen Verwaltungseinheiten erbrachte Leistungen vereint. Damit werden interdepartementale Synergien zu Gunsten der Krisenorganisation genutzt. Sie ermöglicht Kontinuität und erhöht die Einheitlichkeit beim Krisenmanagement der Bundesverwaltung. Sie stellt den längerfristigen Wissenserhalt sicher.

## Politisch-strategischer Krisenstab (PSK)

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ( <a href="#">SR 172.010</a> ) Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ( <a href="#">SR 172.010.1</a> ) Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20.12.2024 ( <a href="#">SR 172.010.8</a> )
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	Der PSK dient dem federführenden Departement dazu, Strategien (inklusive Szenarien) und Anträge an den Bundesrat politisch vorzubereiten, Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten und das Krisenmanagement überdepartemental zu koordinieren. Insbesondere beim Einsatz von mehreren Krisenstäben sind die Aufgaben abzustimmen, der Führungsrythmus zu harmonisieren und die Abhängigkeiten zu berücksichtigen.

## Operativer Krisenstab (OPK)

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ( <a href="#">SR 172.010</a> ) Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ( <a href="#">SR 172.010.1</a> ) Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20.12.2024 ( <a href="#">SR 172.010.8</a> )
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	Der OPK stellt die Koordination auf operativer Ebene sicher und erstellt die notwendigen Informationen und Grundlagen für den PSK, sofern dieser aktiv ist. Das federführende Departement bildet einen operativen Krisenstab und ist für die Leitung sowie die interne Organisation des OPK verantwortlich. Die Leitung des OPK kann deren Mitgliedern zur Erfüllung der Aufgaben Arbeitsaufträge erteilen.

## Sonderstab Geiselnahme und Erpressung (SOGE) 1/2

**Rechtliche Grundlage** Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Art. 5 Abs. 1 und 3](#) Verordnung über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung vom 25. November 1998 ([SR 172.213.80](#))

**Auftrag / Aufgaben** Der SOGE arbeitet zuhanden des Bundesrates zeitgerechte Lösungsvorschläge zur Krisenbewältigung aus und bereitet entsprechende Massnahmen vor.

Während eines Einsatzes hat der SOGE insbesondere:

- a) die erforderlichen Sofortmassnahmen zu ergreifen;
- b) die Verbindung zu den Stäben des Bundes, der Kantone und des Auslandes zu gewährleisten;
- c) die Entwicklung einer Krisensituation zu verfolgen und die Lage zu beurteilen; d. den Bundesrat zu orientieren;
- d) die Verhandlungsstrategie nach Weisung des Bundesrates festzulegen;
- e) die Rahmenbedingungen für Einsätze bekannt zu geben;

## Sonderstab Geiselnahme und Erpressung (SOGE) 2/2

**Rechtliche Grundlage** Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Art. 5 Abs. 1 und 3](#) Verordnung über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung vom 25. November 1998 ([SR 172.213.80](#))

- Auftrag / Aufgaben**
- f) die Verhandlungen zu führen oder an den zuständigen kantonalen Stab zu delegieren;
  - g) die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu informieren;
  - h) die politischen Entscheide vorzubereiten und die erforderlichen Anträge an den Bundesrat zu stellen;
  - i) Massnahmen in der Zivilluftfahrt und im übrigen öffentlichen Verkehr zu treffen;
  - j) interkantonale Polizeieinsätze zu koordinieren;
  - k) internationale Polizeieinsätze zu koordinieren;
  - l) die Einsätze mit denen der Armee zu koordinieren.

## Sonderstab Asyl (SONAS)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 56](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Weisung des EJPD zum Sonderstab Asyl](#) vom 11. Mai 2011 (Stabsordnung SONAS, aktualisiert am 18. März 2022)

### Auftrag / Aufgaben

Der SONAS ist das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Asyl- und Zuwanderungsbereich. Der SONAS

- erarbeitet die Gesamtstrategie,
- bereitet Entscheidungen des EJPD und des Bundesrates vor und kontrolliert die Umsetzung der Entscheide und Aufträge des Bundesrates,
- stellt sicher, dass die Aktivitäten von Bund und Kantonen abgestimmt sind,
- genehmigt Aktionspläne
- verfolgt und evaluiert laufend die Lageentwicklung,
- koordiniert die Kommunikation,

## Krisenstab BK

### Rechtliche Grundlage

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20.12.2024 ([SR 172.010.8](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Bundeskanzlei berät und unterstützt den Bundesrat bei der rechtzeitigen Erkennung und bei der Bewältigung von Krisen.

Sie nimmt auf organisatorischer Ebene departementsübergreifende Koordinationsaufgaben zur rechtzeitigen Erkennung und zur Bewältigung von Krisen wahr.

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen und stellt die Verbindung zu den eidgenössischen Räten sicher;

Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.

Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen

## Krisenstab EDA 1/2

### Rechtliche Grundlage

Weisung des EDA zum Krisenstab EDA vom 6. November 2018 (in Überarbeitung)

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab ist das Führungsunterstützungsinstrument der Vorsteherin oder des Vorstehers EDA (C EDA) in besonderen oder ausserordentlichen Lagen. Er stellt die Beiträge des EDA an die Krisenbewältigung sicher. Über die Aktivierung des Krisenstabs entscheidet der C EDA auf Antrag der Leitung des Krisenstabs.

Der Krisenstab kommt hauptsächlich bei Ereignissen in der Schweiz zum Einsatz. Bei Grossereignissen im Ausland mit starkem Bezug zur Schweiz kann er bei Bedarf ebenfalls aktiviert werden; in der Regel werden Ereignisse im Ausland jedoch über die dafür zuständigen Organisationseinheiten des Departements bewältigt.

Der Krisenstab stellt die Koordination mit den anderen Krisenstäben des Bundes und, wo nötig, mit den Kantonen sicher.

## Krisenstab EDA 2/2

### Rechtliche Grundlage

Weisung des EDA zum Krisenstab EDA vom 6. November 2018

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab wird vom Generalsekretär EDA geleitet. Der C Krisenstab ist direkt dem C EDA unterstellt.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben des Krisenstabs zählen:

1. die Lageverfolgung und -beurteilung;
2. die ständige Orientierung der Departementsleitung;
3. die Steuerung und Koordination des Krisenmanagements innerhalb des EDA;
4. die Entscheidvorbereitung und Antragstellung an den C EDA;
5. die Unterstützung des C EDA in den Aufgaben der Krisenbewältigung als Bundesrat, als Mitglied des Sicherheitsausschusses und als Vorsteherin oder Vorsteher des Departements;
6. die Unterstützung der Staatssekretär/in als Mitglied der Kerngruppe Sicherheit;
7. die Sicherstellung einer koordinierten Information nach innen und aussen.

## Krisenstab EDI 1/2

### Rechtliche Grundlage

[Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern ([SR 172.212.1](#))

Weisung über den Stab des Departments des Innern für ausserordentlichen Lagen vom 27. Oktober 2009\*

### Auftrag / Aufgaben

Stab EDI für ausserordentliche Lagen (Krisenstab EDI):

Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen jederzeit den Krisenstab EDI (Krisenstab) einsetzen.

Der Krisenstab hat beratende, vorbereitende und koordinierende Funktion für die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher. Mit dem Krisenstab soll ein koordiniertes Vorgehen im EDI sichert gestellt werden.

Der Krisenstab arbeitet eng mit den Stäben die anderen Departemente und der Bundeskanzlei sowie mit weiteren Sonderstäben zusammen.

Der Krisenstab setzt sich aus einem Kernstab und, soweit erforderlich, einem erweiterten Stab zusammen.

## Krisenstab EDI 2/2

### Rechtliche Grundlage

[Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern ([SR 172.212.1](#))

Weisung über den Stab des Departments des Innern für ausserordentlichen Lagen vom 27. Oktober 2009\*

### Auftrag / Aufgaben

Verbindung zu den Ämtern und Fachstellen des EDI

Die Ämter und wichtigen Dienststellen des EDI, die nicht im Kern- oder erweiterten Stab vertreten sind, haben eine Verbindungsperson zu bezeichnen.

Diese Verbindungsperson hat direkten Zugang zur Direktion des Amtes. Idealerweise ist sie Teil der Direktionstabes und / oder der Geschäftsleitung. Sie muss dauerhaft als Verbindungsperson eingesetzt werden können

## Krisenstab EJPD

### Rechtliche Grundlage

[Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))  
[Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab ist das Führungsunterstützungsinstrument der Vorsteherin oder des Vorstehers des EJPD und wird bei Bedarf durch sie eingesetzt. Er kann mit Aufträgen aus dem gesamten Bereich des EJPD beauftragt werden.

Er stellt sicher:

- Bereitschaft und Alarmierung seiner Mitglieder;
- Die ständige Orientierung der Vorsteherin oder des Vorstehers EJPD;
- Die Nachrichtenbeschaffung/Lageverfolgung und Na Aufbereitung;
- Die Entscheidvorbereitung und Antragstellung an der Vorsteherin oder des Vorstehers EJPD;
- Die Anordnung von Massnahmen und die Kontrolle ihrer Durchführung;

## Krisenstab VBS

### Rechtliche Grundlage

[Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))  
[Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab VBS bewältigt in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Verbund mit den Partnern die Lage bzw. das Ereignis.

Er unterstützt den C VBS in der Beauftragung, Koordination und Überwachung des Mitteleinsatzes des VBS im Gesamtrahmen Bund.

Er bereitet sich vor, in besonderen und ausserordentlichen Lagen zeitgerecht Massnahmen einzuleiten.

## Krisenstab EFD

### Rechtliche Grundlage

[Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

[Weisungen zum Krisenstab EFD \(in Überarbeitung\)](#)

### Auftrag / Aufgaben

In Überarbeitung

## Krisenstab WBF

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) vom 20.12.2024 ([SR 172.010.8](#))

Weisungen für den Krisenstab WBF aktuell in Überarbeitung

### Auftrag / Aufgaben

In Übererarbeitung

## Krisenstab UVEK 1/3

### Rechtliche Grundlage

- [Art. 37](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))
- [Art. 29](#) Abs. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))
- Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018 ([SR 520.17](#))
- Weisung über die Erreichbarkeit im UVEK in Krisensituationen vom 02.04.2003
- Weisung betreffend Zusammensetzung und Funktion des Sonderstabes UVEK für ausserordentliche Ereignisse vom 10.11.2004 (Stand 01.04.2008)
- Weisung für den Krisenstab GS-UVEK vom 28. Dezember 2016
- Richtlinie Business Continuity Management UVEK vom 10.04.2017 (in Kraft per 01.05.2017)

### Auftrag / Aufgaben

Siehe nächste Seite.

# Krisenstäbe der Departemente

## Krisenstab UVEK 2/3

### Rechtliche Grundlage

Siehe vorherige Seite.

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab UVEK steht für die Bewältigung besonderer Ereignisse und umfasst die beiden Module Kernstab und Ergänzungsstab. Der Krisenstab kann mit Aufträgen aus dem gesamten Verantwortungsbereich des UVEK beauftragt werden.

Aufgaben des Kernstabes:

- Stellt die Bereitschaft und Alarmierung seiner Mitglieder sicher
- Sichert die Lage erfassung und deren Analyse
- Stellt die kontinuierliche Nachrichtenbeschaffung/Lageverfolgung und Nachrichtenaufbereitung sicher
- Sorgt für die ständige Orientierung der/des DC UVEK
- Bereitet die Entscheide und Antragstellung an die/den DC UVEK vor

# Krisenstäbe der Departemente

## Krisenstab UVEK 3/3

### Rechtliche Grundlage

Siehe vorherige Seite.

### Auftrag / Aufgaben

Aufgaben des Kernstabes:

- Ordnet Massnahmen an und stellt die Kontrolle ihrer Durchführung sicher
- Stellt die Koordination und Kommunikationsführung sicher
- Sorgt für die Koordination mit den anderen Stäben des Bundes und der Kantone
- Ist Ansprechpartner der Bundeskanzlei im Sinne von Art 7 f. der Weisung über organisatorische Massnahmen in der Bundesverwaltung zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 24.10.2007 (2007-1473; BBI 2007 8293).

Aufgabe des Ergänzungsstabes:

- Die Aufgabe des Ergänzungsstabes besteht darin, das spezifische Fachwissen der Ämter rasch und kompetent zugänglich zu machen.

## Krisenmanagement-Zentrum EDA (KMZ) 1/2

### Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 ([SR 195.1](#))

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 ([SR 195.11](#))

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) vom 20. April 2011 ([172.211.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

Das Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) des EDA ist zuständig in seinem Aufgabenbereich für die Prävention, die Vorsorge und die Bewältigung von Krisen, welche Schweizer Staatsangehörige im Ausland betreffen.

Das KMZ wird bei Ereignissen, die ausserhalb des normalen Tagesablaufs auftreten und die Sicherheit der Schweizer Staatsangehörigen sowie das Bundespersonal im Ausland ernsthaft gefährden können, aktiv. Dazu gehören politischen Unruhen, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen, Verkehrsunfälle, Pandemien und Entführungsfälle.

## Krisenmanagement-Zentrum EDA (KMZ) 2/2

### Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 ([SR 195.1](#))

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 ([SR 195.11](#))

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) vom 20. April 2011 ([172.211.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Aufgaben des KMZ sind insbesondere:

- Die Koordination der in seinem Bereich vom Bund eingesetzten Mittel zum Schutz von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland in einer Krise (einschliesslich Bundespersonal im Auslandseinsatz).
- Das Erstellen der EDA-Reisehinweise, welche die Schweizer Bevölkerung auf Risiken bei Reisen im Ausland aufmerksam machen;
- Die Beratung und Unterstützung der Schweizer Vertretungen im Ausland in allen Sicherheitsbelangen sowie in der Krisenvorsorge.

## Einsatzorganisation MeteoSchweiz (Met) 1/2

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) vom 14. August 2024 (Stand am 1. April 2025) ([SR 429.11](#))

Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2025) ([SR 520.12](#))

Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) vom 14. November 2018 (Stand am 1. Januar 2025) ([SR 732.33](#))

Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018 (Stand am 1. Januar 2023) ([SR 520.17](#))

Zusammenarbeitsvertrag der Fachstellen des Bundes betreffend die Organisation und Einsatz des Fachstabs Naturgefahren vom 1. Januar 2011

### Auftrag / Aufgaben

Im Rahmen der Bevölkerungsschutzverordnung sowie der Notfallschutzverordnung stellt MeteoSchweiz den zuständigen Behörden Wetter- und Prognosedaten, sowie spezifische Vorhersagen und Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung.

Als Mitglied des Lenkungsausschusses Intervention Naturgefahren (LAINAT) betreibt MeteoSchweiz das Naturgefahrenportal für die Bevölkerung und ist zuständig für Warnungen bei gefährlichen Wetterereignissen.

## Einsatzorganisation MeteoSchweiz (Met) 2/2

<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV) vom 14. August 2024 (Stand am 1. April 2025) (<a href="#">SR 429.11</a>)</p> <p>Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2025) (<a href="#">SR 520.12</a>)</p> <p>Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) vom 14. November 2018 (Stand am 1. Januar 2025) (<a href="#">SR 732.33</a>)</p> <p>Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018 (Stand am 1. Januar 2023) (<a href="#">SR 520.17</a>)</p> <p>Zusammenarbeitsvertrag der Fachstellen des Bundes betreffend die Organisation und Einsatz des Fachstabs Naturgefahren vom 1. Januar 2011</p>
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	Der amtsinterne Krisenstab EO Met stellt die operationelle Einsatzfähigkeit von MeteoSchweiz in Krisenlagen sicher. Als Mitglied des Fachstabes Naturgefahren stellt MeteoSchweiz den Führungsorganisationen des Bevölkerungsschutzes in Krisenlagen entsprechende Wetterinformationen zur Verfügung.

## Einsatzorganisation Bundesamt für Gesundheit (BAG)

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997 ( <a href="#">SR 172.010</a> ) Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ( <a href="#">SR 172.010.1</a> ) Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern ( <a href="#">OV-EDI; SR 172.212.1</a> ) Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen ((Epidemiengesetz EpG) vom 28. September 2012 ( <a href="#">SR 818.101</a> ) (wird revisiert) Internationale Gesundheitsvorschriften (2005) Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991 ( <a href="#">SR 814.50</a> ) Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 ( <a href="#">SR 814.501</a> )
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	Die Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten liegt beim BAG. Die EO BAG wird einberufen, wenn die Gesundheit von Teilen oder der ganzen Bevölkerung gefährdet sind, beispielsweise bei einem lokalen Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, einer Epidemie oder Pandemie. Die EO BAG wird aktiviert bei Ereignissen, in denen Bevölkerung und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität gefährdet sind oder sein könnten.

## Krisenstab Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

### Rechtliche Grundlage

Generelle Grundlage: Tierseuchengesetz (TSG) vom 01.07.1966 ([SR 916.40](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen liegt beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Bei erhöhter Gefahr wird das Nationale Krisenzentrum NKZ des BLV aktiviert, in welchem sämtliche Informationsströme zusammenlaufen und die Massnahmen koordiniert werden. Bei einem Tierseuchenausbruch berät ein Krisenstab bestehend aus Vertretern von Bund, Kantonen, Wirtschaft und Wissenschaft die Direktion BLV und das NKZ. Die Kantone setzen in ihrem Hoheitsgebiet die Massnahmen entsprechend der Strategie des Bundes um. Diese Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen garantiert die interkantonale Koordination und eine schweizweit einheitliche Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen.

## Einsatzorganisation Bundesamt für Polizei (fedpol) 1/2

### Rechtliche Grundlage

[Artikel 8](#), [37](#) Absatz 2 Bst. b und [38](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))

[Artikel 30](#) der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Weisung der Direktion über die Einsatzorganisation fedpol vom 1. August 2017

### Auftrag / Aufgaben

Die EO fedpol wird eingesetzt zur Bewältigung aller besonderen (beso) und ausserordentlichen (ao) Lagen mit polizeilichem Bezug (Grundsatz)

Die Dienstleistungen der EO fedpol können auch zur Unterstützung von Behörden aus dem In- und Ausland angeboten werden.



## Einsatzorganisation Bundesamt für Polizei (fedpol) 2/2

### Rechtliche Grundlage

[Artikel 8](#), [37](#) Absatz 2 Bst. b und [38](#) des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997 ([SR 172.010](#))  
[Artikel 30](#) der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998 ([SR 172.010.1](#))

Weisung der Direktion über die Einsatzorganisation fedpol vom 1. August 2017

### Auftrag / Aufgaben

Die EO fedpol wird insbesondere eingesetzt bei:

- einem polizeilichen Ereignis in der Schweiz, das in Bundeskompetenz liegt oder einen engen Bezug zum Ausland hat;
- einem polizeilichen Ereignis im Ausland, das in Bundeskompetenz liegt und / oder einen engen Bezug zur Schweiz hat;
- einem polizeilichen Ereignis in der Schweiz oder im Ausland, bei dem fedpol internationalen, nationalen oder kantonalen Partnern Unterstützungsleistungen erbringt;
- einem Ereignis nicht polizeilicher Natur, in dem fedpol im Rahmen seiner Kompetenzen Dienstleistungen erbringt;
- einem Ereignis, welches den Regelbetrieb von fedpol beeinträchtigt, so dass eine oder mehrere kritische Leistungen von fedpol nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erbracht werden können;

## Koordinationsstab Asyl Staatsekretariat für Migration (SEM)

**Rechtliche Grundlage** Weisung des SEM zum Koordinationsstab Asyl SEM vom 1.11.2016 (Weisung Koordinationsstab Asyl SEM)  
Richtlinien SONAS

**Auftrag / Aufgaben** Der KSA SEM kann mit Aufträgen betreffend den Asylbereich beauftragt werden. Er stellt namentlich folgende Aufgaben sicher:

- die Bereitschaft und Alarmierung seiner Mitglieder;
- die ständige Orientierung des Direktors SEM;
- die Nachrichtenbeschaffung/Lageverfolgung und Nachrichtenaufbereitung;
- die Entscheidvorbereitung und Antragstellung an den Direktor SEM oder in seinem Auftrag an die Vorsteherin oder den Vorsteher des EJPD;
- die Anordnung von Massnahmen und die Kontrolle ihrer Durchführung;
- die Koordination und Information.

Der KSA SEM sorgt für die Koordination mit anderen Stäben des Bundes und der Kantone. Der KSA SEM nimmt bei einem Einsatz des SONAS in erweiterter Form die Funktion des operativen Stabes wahr.

## Sonderstab Ereignis Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 6](#) Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) ([SR 121](#))

Grundbefehl des Direktors NDB über den Nachrichtenverbund vom 5. Dezember 2018

### Auftrag / Aufgaben

Im Rahmen des Nachrichtenverbunds NDB machen sich mit Sicherheitsfragen befasste Behörden von Bund und Kantonen lagerelevante Informationen gegenseitig zugänglich.

In der *normalen Lage* stellt der NDB den Partnern im Nachrichtenverbund regelmässig Informationen zur Lage zur Verfügung (periodische Lageprodukte, Durchführen von Lagerrapporten, Zurverfügungstellen der Elektronischen Lagedarstellung (ELD)).

Bei *besonderen sicherheitsrelevanten Ereignissen* (normale, besondere und ausserordentliche Lage) ist der NDB für die ereignisbezogene Lagebeurteilung zuständig. Solche Ereignisse können planbar sein (z. B. WEF, Papstbesuch) oder plötzlich eintreten (z. B. drohender oder verübter Terroranschlag). Innerhalb des Nachrichtenverbunds koordiniert der NDB die Informationsbeschaffung und -verbreitung. Unter Einbezug aller Partner wird dabei aus verschiedenen Teillagen ein umfassendes und aktualisiertes Lagebild erstellt. Dieses Lagebild dient allen Stufen für die Lagebeurteilung.

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Kommando Operationen (Kdo Op)

### Rechtliche Grundlage

Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO) vom 18. März 2016 (SR 513.1)

Geschäftsordnung Kommando Operationen (GO Kdo Op) vom 01. Januar 2018

### Auftrag / Aufgaben

Das Kdo Op nimmt folgende Hauptaufgaben wahr :

- a. Die Grundbereitschaft der unterstellten Stäbe und Formationen;
- b. Die Operationen und Einsätze der Armee auf operativer Stufe;
- c. Den Militärischen Nachrichtendienst und den Dienst für Präventiven Schutz der Armee;
- d. Die militärpolizeiliche Grund- und Spezialversorgung;
- e. Die Wahrung der Lufthoheit und den Luftpolizeidienst;
- f. Das Krisenmanagement Verteidigung.

## Nationale Alarmzentrale (NAZ) 1/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSBN) vom 21. Mai 2008 ([SR 513.12](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Nationale Alarmzentrale (NAZ) ist im Rahmen der Zuständigkeiten nach Artikel 2 Fachstelle des Bundes für folgende ausserordentliche Ereignisse:

- a. Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität;
- b. Gefährdung durch Störfälle mit chemischen Stoffen oder Organismen;
- c. Gefährdung durch Überflutung infolge von Talsperrenbruch oder Überschwappen;
- d. Gefährdung infolge Satellitenabsturzes;
- e. Gefährdung durch bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse von nationaler Tragweite.

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Nationale Alarmzentrale (NAZ) 2/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSBN) vom 21. Mai 2008 ([SR 513.12](#))

### Auftrag / Aufgaben

- Sie beschafft, analysiert und verbreitet Daten im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen.
- Sie sorgt für die zeit- und sachgerechte fachtechnische Information der zuständigen Bundesstellen, der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, der Behörden und Fachstellen der Kantone und des Auslands sowie der internationalen Kontaktstellen

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie überprüft regelmässig die Sicherheit der entsprechenden Informations- und Datenkanäle sowie der Meldewege.
- Sie sammelt die Ereignisdaten, wertet sie aus und stellt sie den Fachstellen des Bundes, der Kantone und des Auslands sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zur Verfügung.
- Sie stellt eine elektronische Lagedarstellung zur Verfügung.

## Nationale Alarmzentrale (NAZ) 3/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSBN) vom 21. Mai 2008 ([SR 513.12](#))

### Auftrag / Aufgaben

Der Bundesrat kann der NAZ auch Aufgaben bei Gefährdung durch andere ausserordentliche Ereignisse übertragen.

Bei unmittelbar drohender Gefahr und solange die zuständigen Organe des Bundes nicht handeln können, hat die NAZ in eigener Kompetenz zu informieren, die Behörden zu warnen, die Alarmierung der Bevölkerung zu veranlassen und ihr Verhaltensanweisungen über Radio zu erteilen. Über die Information der Öffentlichkeit und der Behörden spricht sie sich soweit möglich mit der Bundeskanzlei ab.

## Krisenstab Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

**Rechtliche Grundlage** Business Continuity Planung (Kapitel 2.4., Krisenstab SIF)

**Auftrag / Aufgaben** Koordiniert die Kräfte des SIF in besonderen oder ausserordentlichen Lagen. Unterstützt den/die Staatssekretär/-in SIF bei der Führung in Krisensituationen.

## Krisenstab Bundesamt Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

### Rechtliche Grundlage

Geschäftsordnung EZV, Anhang 4 - Führung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in ausserordentlichen/besonderen Lagen (Krisenmanagement)

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab:

- Koordiniert die Kräfte des BAZG in besonderen oder ausserordentlichen Lagen.
- Erarbeitet Entscheidgrundlagen, Anträge, Planungen, Varianten für die Einsatzleitung
- Betreibt im Minium die Grundgebiete Nachrichten (G2) und Operationen (G3)
- Führt das Einsatzcontrolling
- Koordiniert mit anderen Stäben

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Krisenstab Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 165a](#) Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 ([SR 910.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

Ziel des Krisenstabs des BLW ist es, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Betriebe führen können, die vorhandenen Mittel des Amtes zu bündeln und sicherzustellen, dass die Situation bestmöglich gehandhabt und baldmöglichst der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden kann. Führen heisst Handlungsbedarf erkennen, Situationen analysieren und handeln, sofern die notwendigen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des BLW liegen.

Die Krisenorganisation des BLW führt und koordiniert in diesem Sinne die Vorsorge, die Ereignisbewältigung und die Instandstellung gestützt auf die rechtlichen Vorgaben und die aktuelle Situation.

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Krisenstab Wirtschaftliche Landesversorgung (WL)

**Rechtliche Grundlage** Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) vom 17. Juni 2016 ([SR 531](#))  
Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) vom 10. Mai 2017([SR 531.11](#))

**Auftrag / Aufgaben**

Der Krisenstab

- ist das Führungsunterstützungsinstrument der WL in Krisensituationen;
- wird bei drohenden und eingetretenen schweren Mangellagen eingesetzt;
- kann mit Aufträgen aus dem gesamten Bereich der WL beauftragt werden.

Er stellt sicher:

- Die Bereitschaft und Alarmierung seiner Mitglieder
- Die ständige Orientierung des Delegierten wirtschaftliche Landesversorung (DWL)
- Die Nachrichtenbeschaffung/Lageverfolgung und -aufbereitung
- Die Entscheidvorbereitung und Antragstellung an den DWL (respektive Chef WBF)
- Die Koordination und Kommunikation innerhalb der WL sowie gegenüber Partnerorganisationen

## Krisenstab Bundesamt für Zivildienst (ZIVI)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 7a](#) Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6. Oktober 1995 ([SR 824.0](#))

[Art. 8c](#) Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) vom 11. September 1996 ([SR 824.01](#)) Handbuch Krisenmanagement ZIVI («Krim Z.»)

Checkliste Krisen und Notfallmanagement ZIVI

### Auftrag / Aufgaben

Der Zivildienst kann komplementär und subsidiär zu den Ersteinsatzorganisationen bzw. zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz kommen. Er kann dadurch zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit der Leistungserbringung des Gesamtsystems beitragen. Der Zivildienst ist keine Ersteinsatzorganisation.

Einsätze des Zivildienstes sind mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen koordiniert. Entscheide über Mitteleinsatz des Zivildienstes erfolgen (idealerweise) über den Prozess «Ressourcenmanagement Bund».

## Krisenstab Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

### Rechtliche Grundlage

Business Continuity Management des BAZL (Grundlagendokument)  
Krisen- und Notfallmanagement BAZL  
Notfallkonzepte VZ UVEK und Zürich

### Auftrag / Aufgaben

Der BAZL Krisenstab (= Krisenmanagement Organisation) ist Teil des bestehenden Business Continuity Management. Das BAZL entscheidet situativ, ob und in welcher Zusammensetzung eine Krise abgehandelt werden soll (Linienorganisation, Krisenstab light, Krisenstab). Die Hauptaufgabe des BAZL in einer Krise besteht primär in der Krisenkommunikation (sekundär im Erlass von allfälligen Sofortmassnahmen), in einem Notfall in der möglichst raschen Wiederherstellung/Aufrechterhaltung des Betriebes

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Krisenstab Bundesamt für Energie (BFE)

### Rechtliche Grundlage

Interne Weisung Nr. 1, Geschäftsordnung für das Bundesamt für Energie (BFE)  
Krisen und Kontinuitätsmanagement BFE  
Business Impact Analyse  
Business Continuity Management UVEK Richtlinie

### Auftrag / Aufgaben

Das Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement soll bei Notfällen und Krisen den angemessenen Schutz der Mitarbeitenden, der Sachwerte und der Öffentlichkeit gewährleisten und dafür sorgen, dass das BFE den normalen Arbeitsbetrieb möglichst schnell wieder aufnehmen kann.

Der Krisenstab entwickelt, führt, koordiniert und verfolgt die operativen und kommunikativen Massnahmen zur Krisenbewältigung. Dies umfasst:

- Lagebeurteilung, Informationsbeschaffung
- Laufendes Überprüfen der Situation, Schlüsse ziehen, Massnahmen anordnen
- Verbindung zu Verantwortlichen am Ereignisort
- Information der Entscheidungsträger BFE
- Interne und externe Kommunikation
- Sicherstellen, dass der Krisenstab bei Bedarf über längere Zeit operativ bleiben kann
- Nach der Krise: Manöverkritik und Lehren ziehen

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Krisenstab Bundesamt für Strassen (ASTRA) 1/2

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Weisungen über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates vom 25. Januar 2023 ( <a href="#">BBI 2023 241</a> ) Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung vom vom 16. Januar 2019 ( <a href="#">BBI 2019 1303</a> ) Weisungen über die Risikopolitik des Bundes vom 24. September 2010 ( <a href="#">BBI 2010 6549</a> ) Weisung zum Krisenstab GS-UVEK vom 01. Januar 2017 Richtlinie zum Business Continuity Management (BCM) in der Bundesverwaltung vom 24. Februar 2017 (Entwurf, Koordinationsstelle Risikomanagement-Bund / EFV) Richtlinie BCM des UVEK vom 1. Juni 2017 Leitfaden zur Umsetzungsunterstützung BCM vom 07.03.2017 (Version 0.99) des UVEK
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	<i>Siehe nächste Seite.</i>

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Krisenstab Bundesamt für Strassen (ASTRA) 2/2

### Rechtliche Grundlage

Siehe vorherige Seite.

### Auftrag / Aufgaben

Der Krisenstab ASTRA ist das Führungsunterstützungsinstrument der Geschäftsleitung ASTRA und insbesondere des Direktors des ASTRA. Der Krisenstab wird eingesetzt, wenn besondere oder ausserordentliche Lagen dies erfordern. Über seinen Einsatz entscheidet der Direktor oder seine Stellvertretung.

Der Krisenstab hat als primäres Ziel, bei Ereignissen (und insbesondere bei Krisen) die Mindestleistung in den betroffenen kritischen Geschäftsprozessen aufrecht zu erhalten und anschliessend möglichst rasch wieder den Normalbetrieb wiederherzustellen.

Ein zweites wichtiges Ziel des Krisenstabs ist, die interne und externe Kommunikation im Krisenfall stets aufrecht zu erhalten.

Letztlich geht es darum, die Widerstandsfähigkeit des ASTRA gegen Krisen zu erhöhen (Resilienz).

Das Krisenstab ASTRA ist vollumfängliche Teil des BCM ASTRA, welche folgende Ziele und Aufgaben inne hat:

- Die Sicherheit der ASTRA-Mitarbeitenden im Krisenfall zu gewährleisten
- Die Reputation des ASTRA im Fall einer Krise zu schützen
- Aktuelle, praktikable und ressourcenschonende Hilfsmittel zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen

# Krisenorgane auf Stufe Amt

## Führungsorganisation Bundesamt für Umwelt (BAFU)

**Rechtliche Grundlage** Leistungsvereinbarung mit dem Führungsbereich der FO BAFU vom 1. März 2010  
OWARNA (BRB zur Umsetzung der Massnahmen vom 30. Mai 2007 und vom 26. Mai 2010)

- Auftrag / Aufgaben** Gemäss oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen:
- Führen der FO BAFU im Einsatz gemäss den Prozessabläufen bezüglich Naturgefahren und Störfällen sowie internen Krisen
  - Erlassen zusätzlicher Aufgebote
  - Sicherstellen der Einsatzbereitschaft des Kernstabes für den Fachstab Naturgefahren Bund
  - Bezug externer Spezialisten bei der Direktion BAFU beantragen
  - Rechtzeitiges Erstellen von Entscheidungsgrundlagen zu Händen der Entscheidträger
  - Umsetzen getroffener Entscheide
  - Geordnetes Rückführen der FO BAFU in den ordentlichen Amtsbetrieb
  - Diverse Leistungen im Rahmen der Einsatzvorbereitungen

## Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB)

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018, ([SR 520.17](#))

### Auftrag / Aufgaben

In Überarbeitung.

## Koordination des Verkehrswesens in Ausnahmesituationen (KOVE) 1/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (VKOVA) vom 19. Juni 2024 ([SR 520.16](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die KOVE ist ein Element der Krisenvorsorge und des Krisenmanagements auf Stufe Bund. Sie koordiniert und unterstützt zum einen die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen im Verkehr bei der Vorbereitung von Massnahmen, die im Hinblick auf eine Katastrophe oder eine Notlage mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen oder eines bewaffneten Konflikts (Ausnahmesituationen) getroffen werden müssen. Zum anderen steht die KOVE der federführenden Stelle auf Stufe Bund (Departement, Bundesamt, Organ, Stab) bei der Bewältigung eines Ereignisses für die Koordination und Abstimmung von Massnahmen im Verkehrswesen zur Verfügung. Im Auftrag des Bundesrates führt das Bundesamt für Verkehr (BAV) die KOVE. Es stellt den Vorsitz des Leitungsorgans KOVE (LO KOVE) und führt die Geschäftsstelle KOVE (GSTL KOVE). Das Leitungsorgan bezeichnet die Gefährdungen mit landesweiten oder internationalen Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur, Verkehrsmittel und den Verkehrsablauf. Die Akteure des Verkehrs können basierend auf den Einschätzungen des Leitungsorgans Massnahmen für den Ereignisfall treffen.

## Koordination des Verkehrswesens in Ausnahmesituationen (KOVE) 2/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (VKOVA) vom 19. Juni 2024 ([SR 520.16](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Leitungsorgans. Sie steht im Auftrag des Leitungsorgans als Plattform für den Informationsaustausch und als Wissenspool während der Bewältigung eines Ereignisses dem federführenden Departement, Bundesamt, Organ oder Stab zur Verfügung. Sie hat in der Ereignisbewältigung keine verbindlich zugewiesene Aufgabe.

Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf:

- die Konsequenzen aufzeigen, welche sich aus der Situation der einzelnen Verkehrsträger ergeben;
- durch die Koordination und Abstimmung von Massnahmen über alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel die Führung unterstützen;
- die Vorbereitung von Entscheiden auf politischer Ebene koordinieren - soweit dies nicht durch die einzelnen Bundesämter, Organe oder Stäbe erfolgt;
- Inhalte für Anträge an Dritte (Generalsekretariat Departement UVEK, Bundesrat) vorbereiten, indem zwischen den Bundesämtern (und weiteren Partnern) abgestimmte Anträge, Positionen erarbeitet werden.

## Koordination des Verkehrswesens in Ausnahmesituationen (KOVE) 3/3

### Rechtliche Grundlage

Verordnung über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (VKOVA) vom 19. Juni 2024 ([SR 520.16](#))

### Auftrag / Aufgaben

Die neue VKOVA sieht vor, dass in einer Ausnahmesituation das BAV einen Fachstab Verkehr einberufen kann. Dieser setzt sich aus allen betroffenen Ämtern sowie weiteren Akteuren des Verkehrs zusammen. Ziel ist es Problemstellungen des Verkehrs zu bearbeiten und zielgerichtet in die übergeordneten Krisenorgane einzubringen. Die konkrete Ausarbeitung des Fachstabs Verkehr erfolgt 2025.

## Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)/ Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) (1/2)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 15a](#) Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 7. März 2003 ([SR 172.214.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

- 1 Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen (National Cyber Security Centre [NCSC]).
- 2 Zur Verfolgung dieses Ziels nimmt das BACS insbesondere folgende Funktionen wahr:
  - a. Es koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich der Cybersicherheit.
  - b. Es erstellt technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cybervorfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen beim Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
  - c. Es nimmt Meldungen zu Cybervorfällen und Cyberbedrohungen entgegen und analysiert diese Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu die nationale Anlaufstelle für Cyberbedrohungen.

## Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)/ Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) (2/2)

### Rechtliche Grundlage

[Art. 15a](#) Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) vom 7. März 2003 ([SR 172.214.1](#))

### Auftrag / Aufgaben

- d. Es veröffentlicht Informationen zu Cybervorfällen, soweit dies dem Schutz vor Cyberbedrohungen dient.
- e. Es warnt betroffene Behörden, Organisationen und Personen vor unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen.
- f. Es unterstützt die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu das nationale Einsatzteam für Computersicherheit (Computer Emergency Response Team [CERT]).
- g. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Nationale Cyberstrategie und koordiniert deren Umsetzung.

## Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft (LANER) 1/3

### Rechtliche Grundlage

Organisationsgrundsätze des LANER, welche im Dez. 2021 von der Direktorenkonferenz des BSTB verabschiedet wurde. Fachstab gilt als Teil des BSTB welcher auf der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018, ([SR 520.17](#)) beruht.

### Auftrag / Aufgaben

Der Fachstab soll bei komplexen (amtsübergreifenden) Krisen, die auch die Land- und Ernährungswirtschaft betreffen, einen Beitrag leisten. Komplexe Krisen bedürfen insbesondere einen regelmässigen operativen Austausch aller betroffener Akteure, die Koordination von Schnittstellen und offener Fragen zur Bewältigung der Situation. Im Zentrum steht das Hauptziel der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in der normalen Lage, so dass beim Eintritt einer besonderen oder ausserordentlichen Lage die Bewältigungsaktivitäten der verantwortlichen Stellen erleichtert werden.

Der Fachstab verfolgt insbesondere sechs Unterziele:

1. Netzwerk: Aufbau/Unterhalt des für die Bewältigung von komplexen Krisenaspekten notwendigen Netzwerkes innerhalb/ausserhalb der Bundesverwaltung mit Schwerpunkt «Land- & Ernährungswirtschaft»;

## Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft (LANER) 2/3

### Rechtliche Grundlage

Organisationsgrundsätze des LANER welche im Dez. 2021 von der Direktorenkonferenz des BSTB verabschiedet wurde. Fachstab gilt als Teil des BSTB welcher auf der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018, ([SR 520.17](#)) beruht.

### Auftrag / Aufgaben

2. Kontakte: Durch regelmässige Kontakte mit Sensoren der Frühwarnung im Aus- und Inland mögliche Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft erkennen;
3. Gegenseitige Kenntnisse: Gegenseitige Kenntnisse der Mittel/Möglichkeiten/Instrumente zur Bewältigung komplexer Krisenaspekte in der Land- und Ernährungswirtschaft, wie bspw. Arbeitsweisen, Rahmenbedingungen, Interventionsmöglichkeiten, lang- und kurzfristige Vorsorgeplanung, Stand der Einsatzbereitschaft der verschiedenen Fachämter/involvierten Stellen etc.
4. Übungen/Planungen anhand Szenarien: Gewährleisten der Einsatzbereitschaft und Effizienz des Fachstabs für den Fall des Eintretens von komplexen Krisenaspekten, welche die Land- und Ernährungswirtschaft betreffen, durch praxisnahe Übungen und regelmässige Austausche, Einbindung vorhandener Interventionsmassnahmen und Lagebeurteilungen;

## Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft (LANER) 3/3

<b>Rechtliche Grundlage</b>	Organisationsgrundsätze des LANER welche im Dez. 2021 von der Direktorenkonferenz des BSTB verabschiedet wurde. Fachstab gilt als Teil des BSTB welcher auf der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018, ( <a href="#">SR 520.17</a> ) beruht.
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>5. Erhöhen Wahrnehmung: Erhöhen der Wahrnehmung und der Relevanz der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen des BSTB, der Kantons- und Bundesbehörden wie auch im Rahmen der europaweiten Krisenvorsorge.</li><li>6. Lagebeurteilung und Handlungsbedarf: Permanentes Monitoring der Situation, Lagebeurteilung, Antizipation weiterer Möglichkeiten in Ergänzung der Instrumente der Fachstellen zur Bewältigung und Erarbeitung dieser nach Auftrag BSTB.</li></ol>

## Fachstab Naturgefahren des Bundes (FS NG Bund)

<b>Rechtliche Grundlage</b>	OWARNA (BRB zur Umsetzung der Massnahmen vom 30. Mai 2007 und vom 26. Mai 2010) Beschlussprotokolle der Direktorenkonferenz des Lenkungsausschusses Intervention Naturgefahren LAINAT (BAFU, MeteoSchweiz, WSL/SLF, SED und BABS) vom 27. April 2009, 23. Oktober 2009 und 12. November 2010 Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) vom 2. März 2018, ( <a href="#">SR 520.17</a> ) Zusammenarbeitsvertrag der Fachstellen des Bundes betreffend die Organisation und Einsatz des Fachstabs Naturgefahren vom 1.1.2011
<b>Auftrag / Aufgaben</b>	Führen des FS NG im Einsatz gemäss den Prozessabläufen bezüglich Naturgefahren. Der Fachstab beurteilt der Fachlage Naturgefahren und deren Entwicklung. Er erlässt zusätzlicher Aufgebote. Der Fachstab bereitet die Entscheidungsgrundlagen vor und stellt Anträge an den Entscheidträger (federführendes Amt bzw. BSTB) bezüglich: <ul style="list-style-type: none"><li>Inhalt, Zeitpunkt und Adressaten (Behörden und/oder Bevölkerung) von Bulletins, Warnungen und Medieninformationen,<ul style="list-style-type: none"><li>Erhöhung oder Reduktion von Gefahrenstufen,</li><li>Einsatz von dem FS NG zur Verfügung stehenden Mitteln.</li></ul></li></ul> Der Fachstab setzt die getroffenen Entscheide um. Er führt den FS NG geordnet in den ordentlichen Amtsbetrieb zurück.

## Fachstab Trockenheit 1/2

### Rechtliche Grundlage

[Art. 23](#) der Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 ([SR 520.12](#)) in Verbindung mit dem [BRB vom 18.05.2022](#)

Weiterführende Gesetzgebung im Bereich des Gewässerschutzes und der Wassernutzung (Trinkwasser, Energieproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung etc.)  
Weisung des UVEK zum Fachstab Trockenheit (Stabsordnung FST) vom 30.06.2023

### Auftrag / Aufgaben

Der FST nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordiniert die beteiligten Stellen.
- b) Stellt sicher, dass die Aktivitäten von Bund und Kantonen aufeinander abgestimmt sind und die Anliegen der Kantone berücksichtigt werden. Mit den Betreibern von kritischen Infrastrukturen sowie mit den Stellen im Ausland erfolgt die Koordination durch die zuständigen Mitglieder des Kernstabs FST.
- c) Bereitet die Grundlagen zuhanden eines allfälligen PSK oder eines allfälligen OPK vor.
- d) Kontrolliert die Umsetzung der Aufträge, und bindet die Kantone ein.
- e) Erarbeitet bei Bedarf eine situationsgerechte Vorgehensweise zur Bewältigung der ausserordentlichen Trockenheitslage.
- f) Stellt sicher, dass die vom Bund ergriffenen Massnahmen mit der situationsgerechten Vorgehensweise in Einklang stehen und lädt die Kantone ein, ihrerseits die notwendigen Massnahmen zu treffen.

# Weitere relevante Organe

## Fachstab Trockenheit 2/2

### Rechtliche Grundlage

[Art. 23](#) der Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV) vom 11. November 2020 ([SR 520.12](#)) in Verbindung mit dem [BRB vom 18.05.2022](#)

Weiterführende Gesetzgebung im Bereich des Gewässerschutzes und der Wassernutzung (Trinkwasser, Energieproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung etc.)  
Weisung des UVEK zum Fachstab Trockenheit (Stabsordnung FST) vom 30.06.2023

### Auftrag / Aufgaben

- g) Berät und unterstützt die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone.
- h) Verfolgt in Zusammenarbeit mit dem PEK die Lage laufend und evaluiert die Lageentwicklung.
- i) Koordiniert in Zusammenarbeit mit dem PEK die Ressourcen und das Expertenwissen des Bundes zuhanden der Kantone
- j) Koordiniert in Zusammenarbeit mit dem PEK die operative Kommunikation und stellt eine konsistente Information sicher. Er dient für die Kommunikation als Koordinationsplattform, um widerspruchsfreie Inhalte zu garantieren. Die Koordination der Information und Kommunikation erfolgt über das UVEK gemeinsam mit den betroffenen Kantonen, diese beziehen alle relevanten Partnerorganisationen in geeigneter Form ein. Der FST kommuniziert als Organisation selber nicht.
- k) Orientiert laufend – via Generalsekretariat UVEK beziehungsweise gegebenenfalls via PSK oder OPK – den Bundesrat sowie die Departemente, das UVEK und die Kantone